

Gemeinde
Briefwahlvorstand Nr.
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Datum

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl zur Wahl des Gemeinderats^{*)}

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

1. Briefwahlvorstand

Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.

2.2 Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde Wahlbriefe,

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde

2.4.1.1 auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht; bei jedem Wahlschein wurde auch darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: „Nur Landkreiswahl“ oder „L“; auf dem Wahlschein wurde ein Stimmabgabevermerk für die Gemeinderatswahl in diesen Fällen nicht angebracht.

Insgesamt wurden Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „Nur Landkreiswahl“ oder „L“ versehen.¹⁾

2.4.1.2 der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.

Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe.

Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe.

1) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 2.4.1.1 folgende Fassung:
„auf dem Wahlschein in dem dafür vorgesehenen Feld ein Stimmabgabevermerk angebracht.“

2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen:

2.5.1 Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbrief von einer Person stammte, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt war,	Nr. <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.			

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlschein nummeriert und der Niederschrift beigefügt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf den dazugehörigen Wahlscheinen wurde kein Stimmabgabevermerk angebracht.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.8 Die Gemeinde hat nur einen Stimmbezirk gebildet und der Wahlvorstand wurde nicht mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt. Das Ergebnis wurde nach den Abschnitten 3 und 4 ermittelt.

2.9 Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr. ermittelt. Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mitteilung eingetragen und die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschlägen diesem Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung übergeben. Die Abschnitte 3 und 4 wurden gestrichen. Es wurde weiter nach Nr. 5 verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Ermittlung der Zahl der Wähler

3.1.1 Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschläge in die Briefwahlurne gelegt worden waren, öffnete der Briefwahlvorsteher nach 18 Uhr die Briefwahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.

3.1.2 Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.

3.1.3 Danach wurden die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab Stimmabgabevermerke für die Wahl des Gemeinderats.

3.1.4 Kontrolle

Die Anzahl der Stimmzettelumschläge (Nr. 3.1.2) stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke (Nr. 3.1.3)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.1.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe B.

3.2 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme der Stimmzettel

3.2.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.

3.2.2 Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmzettel für die Gemeinderatswahl gewertet.

3.2.3 Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, obwohl laut Vermerk „Nur Landkreiswahl“ das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Diese Stimmzettelumschläge wurden samt Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ausgesondert.²⁾

Die Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmzettelumschläge wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe E übertragen.

3.3 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlages verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz),
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten), und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

2) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 3.2.3 folgende Fassung:

„Die Urne mit den Stimmzetteln für die Kreistagswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden.“

3.4 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

- 3.4.1 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.4.2 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____
- 3.4.3 eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge _____

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d)

Der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten. Er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. e)

- 3.6.1 Der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.
- 3.6.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a, b oder c) gelegt.
- 3.6.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d) gelegt.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Briefwahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstaben **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe **D** in Spalte 6 gebildet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten wurden ausgedruckt.

Die Zähllisten wurden vom Briefwahlvorsteher und von der erfassenden Person unterzeichnet.

3.12 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und vom Briefwahlvorsteher verkündet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe Nr. 3.1)

B	Wähler	
----------	--------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.2 bis 3.11)

	Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert	
1	2	3	4	5	6
D 01					
D 02					
D 03					
D 04					
D 05					
D 06					
D 07					
D 08					
D 09					
D 10					
	Summen in den Spalten 4 und 5				X
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				

C	Ungültige Stimmzettel	
----------	------------------------------	--

E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	
----------	--	--

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.11)

Wahlvorschlag Nr.	1	Kennwort	
--------------------------	----------	-----------------	--

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101		
102		
103		
104		
105		
106		
107		
108		
109		
110		
111		
112		
Summe		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
113		
114		
115		
116		
117		
118		
119		
120		
121		
122		
123		
124		
Summe		
Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe D 01 in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.	2	Kennwort	
--------------------------	----------	-----------------	--

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201		
202		
203		
204		
205		
206		
207		
208		
209		
210		
211		
212		
Summe		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
213		
214		
215		
216		
217		
218		
219		
220		
221		
222		
223		
224		
Summe		
Gesamtstimmenzahl		

Die Gesamtstimmenzahl wurde in den Abschnitt 4.2 Kennbuchstabe D 02 in Spalte 6 übertragen.

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Besondere Vorfälle

Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.

Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:

Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses musste am _____, _____ Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am _____, _____ Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter dem Briefwahlvorsteher oder seiner Stellvertretung dorthin gebracht.

Der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.

5.3 Öffentlichkeit

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Briefwahlvorsteher	_____
Stellvertretung des Briefwahlvorstehers	_____
Schriftführer	_____
Stellvertretung des Schriftführers	_____
Beisitzer	_____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____
Name _____	Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlage beigefügt sind, wie folgt geordnet und verpackt:

5.5.1 ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,

Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. c,

5.5.2 ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel gemäß Nr. 3.3 Buchst. d),

5.5.3 ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl enthielten (Nr. 3.2.2), soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden,³⁾

5.5.4 ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,

5.5.5 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.⁴⁾

Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

5.6.1 Dem Beauftragten des Wahlleiters⁵⁾ wurden am _____, _____ Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben:

- diese Niederschrift,
- die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt⁶⁾,
- die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe,⁶⁾
- die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel,
- Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel.⁶⁾

5.6.2 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____, _____ Uhr, übergeben:

- die Pakete wie in Nr. 5.5 beschrieben,
- die Wahlurne mit Schloss und Schlüssel sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Briefwahlvorsteher

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.

3) Der zweite Halbsatz entfällt bei der Kreistagswahl.

4) Gilt bei einer verbundenen Kreistagswahl nur, wenn nicht bereits mit den Unterlagen für eine vorhergehende Wahl abgegeben.

5) Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.

6) Entfällt bei einer verbundenen Kreistagswahl.